

Rechtsecke

Verlängerung der Elternzeit

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, gegenüber dem Arbeitgeber erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Mit seiner Entscheidung vom 18.10.2011 (9 AZR 315/10) hat das Bundesarbeitsgericht nochmals klargestellt, dass eine festgelegte Elternzeit durch den Arbeitnehmer gemäß § 16 Abs. 3 Satz BEEG nur verlängert werden kann, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Der Arbeitgeber – so das BAG weiter – müsse seine Entscheidung entsprechend § 315 Abs. 3 BGB nach billigem Ermessen treffen.

Hinweis:

Der Arbeitgeber ist gut beraten, die Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der Elternzeit durch den Arbeitnehmer letztlich verbindlich ist.

Insoweit ist auch für den Arbeitgeber eine Planbarkeit von wesentlicher Bedeutung, da es für ihn gilt, Vertretung zu organisieren und die Vertretung auch rechtssicher arbeitsvertraglich zu binden.

Bei Vorliegen entsprechender Gründe ist es natürlich möglich, dass sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf eine Verlängerung der Elternzeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einvernehmlich verständigen.